



Habilitationsordnung

der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

der Universität Rostock

**vom 01. März 1995
in der Fassung vom 10. Januar 2001**

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Wirkung der Habilitation
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Nichtangenommene Habilitationsschrift
- § 11 Verteidigung
- § 12 Probeerlesung
- § 13 Verleihung der Habilitation
- § 14 Pflichtexemplare
- § 15 Habilitationsakte
- § 16 Erweiterung der Habilitation
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Widerspruchsrecht
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1

Habilitationsrecht

- (1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung, ein Wissenschaftsgebiet selbständig in Forschung und Lehre zu vertreten.
- (2) Die Fakultät verleiht den Zusatz habil. für Fachgebiete, die an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gelehrt werden.
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber¹ zu einem an der Fakultät vertretenem Fachgebiet verfaßten Habilitationsschrift, ihrer Verteidigung mit einem öffentlichen Vortrag und Disputation im Rahmen eines Habitationskolloquiums sowie einer öffentlichen Probevorlesung.

§ 2

Wirkung der Habilitation

- (1) Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" (habil.) hinzuzufügen.
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (facultas docendi) erworben.
- (3) Der Habilitierte hat das Recht, beim Dekan für sein Habitationsgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen.
- (4) Dem Antrag ist eine Willenserklärung des Habilitierten beizufügen, an der verleihenden Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (5) Bei zustimmender Entscheidung beantragt der Fakultätsrat die "venia legendi" für den Betreffenden beim Akademischen Senat. Dieser erteilt gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 LHG die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach.
- (6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis darf der Antragsteller die Bezeichnung "Privatdozent" führen. Habilitation und Lehrbefugnis begründen keinen Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung an der Universität Rostock.
- (7) Die Urkunde über die Lehrbefugnis enthält die Personalien des Habilitierten, die Bezeichnung des Fachgebiets, die Bezeichnung der verleihenden Fakultät und das Datum der Beschlußfassung. Sie wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (8) Der Bewerber ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis über ein von ihm gewähltes Thema aus seinem Habitationsgebiet eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Dekan einlädt.
- (9) Der Inhaber der Lehrbefugnis ist verpflichtet, regelmäßig an der Universität Rostock Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Rates der Fakultät. Bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung ist das Recht des Antragstellers auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an anderen Universitäten und Hochschulen zu berücksichtigen. Bei ungenehmigter Unterbrechung der Lehrtätigkeit kann der Rat der Fakultät die "venia legendi" widerrufen.
- (10) Mit der Erweiterung der Habilitation kann auf Antrag auch die Lehrbefugnis erweitert werden.
- (11) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) durch schriftliche Verzichtserklärung an die Fakultät
 - b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule
 - c) durch Ernennung zum Professor auf Lebenszeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule
 - d) mit dem Entzug der Habilitation bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. § 25 LHG; 48, 49 LVwVfG).
- (12) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

¹Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in dieser Promotionsordnung lediglich in § 1 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in einem an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vertretenem Fachgebiet sowie eine mehrjährige wissenschaftliche und Lehrtätigkeit auf dem angestrebten Habilitationsgebiet voraus; auf Antrag kann auch die Promotion in einem anderen Fachgebiet als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.
- (2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.
- (3) Ausländer müssen eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen.

§ 4

Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan unter Angabe des Habilitationsgebietes zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 1. 6 Exemplare der Habilitationsschrift und die geforderte Anzahl Thesen
 2. ein Lebenslauf, insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang
 3. eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten
 4. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses und der Urkunde über den Doktorgrad
 5. ein amtliches Führungszeugnis
 6. eine Versicherung, daß der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat und die Habilitationsschrift für keine andere akademische Qualifikation verwendet hat
 7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einem Habilitationsverfahren unterzogen oder um Zulassung zu einem solchen beworben hat sowie darüber, ob die eingereichte Schrift einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat
- (3) Der Bewerber kann seinen Antrag bis zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurückziehen, ohne daß das Habilitationsverfahren als gescheitert gilt.

§ 5

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Bewerbers. Sie muß die Erkenntnis auf einem Wissenschaftsgebiet der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wesentlich fördern und die besondere Fähigkeit des Bewerbers ausweisen, sein Wissenschaftsgebiet selbständig zu vertreten.
- (2) Als Habilitationsschrift können eine schriftliche Arbeit oder mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für das Wissenschaftsgebiet spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsleistungen oder erfinderischer Leistungen anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihrer Einordnung in das Fachgebiet voranzustellen.

- (3) Die Ergebnisse der Habilitationsschrift sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Habilitationsschrift sind.
- (4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen; auf Antrag kann die Abfassung in einer anderen Sprache vom Rat der Fakultät genehmigt werden.
- (5) Der Rat der Fakultät kann für die Gestaltung der Habilitationsschrift und der Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von 2 Monaten die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Mit dem Eröffnungsbeschluß sind die Gutachter gemäß § 7, die Habilitationskommission und deren Vorsitzender gemäß § 8 durch den Rat der Fakultät zu bestellen.
- (3) Vor Annahme der Habilitationsschrift gemäß § 9 wird die Habilitationsschrift den Professoren, Dozenten und habilitierten Wissenschaftlern der Fakultät für Ingenieurwissenschaften im Referat 2.2, Akademische Selbstverwaltung, Wahlen, für mindestens 4 Wochen zugänglich gemacht. Ihnen steht es frei, zur Arbeit schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 7

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Professoren zu beurteilen. Wenigstens ein Gutachter muß hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Fachbereich tätig sein. Höchstens zwei Gutachter dürfen der Universität Rostock angehören. Der Bewerber kann Gutachter vorschlagen.
- (2) Die Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von 3 Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt werden.
- (3) Die Gutachter erstatten schriftliche Gutachten darüber, ob die eingereichte Habilitationsschrift die besondere Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit ausweist. Sie sollen sich insbesondere über den Neuheitswert der Schrift und die durch sie erreichte Förderung des Forschungsgegenstandes äußern. Sie sollen dem Rat der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift empfehlen.
- (4) Das einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Habilitationsschrift geht in seinen Besitz über.

§ 8

Habilitationskommission

- (1) Der Rat der Fakultät setzt für jedes Verfahren eine Habilitationskommission ein.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus den Gutachtern und mindestens fünf Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein Prodekan. Professoren oder habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten können hinzugezogen werden, wenn der Inhalt der Arbeit dies erfordert.
- (3) Die Habilitationskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Habilitationsverfahrens verantwortlich und schlägt dem Rat der Fakultät die Verleihung oder Nichtverleihung der Habilitation vor.

§ 9

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Der Rat der Fakultät führt eine Entscheidung auf der Grundlage der Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen von Mitgliedern der Fakultät über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift herbei. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Professoren, Dozenten oder habilitierten Mitglieder der Fakultät.
- (2) Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Dies muß erfolgen, wenn einer der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt.
- (3) Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter dies empfehlen.
- (4) Bei Annahme der Habilitationsschrift können Auflagen zu Änderungen erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Habilitationsschrift beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu kontrollieren.
- (5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift bzw. über Auflagen ist dem Bewerber vom Dekan innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei einer Nichtannahme sind außerdem die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.
- (6) Nach der Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme ist dem Bewerber in jedem Fall auf Antrag der Inhalt der Gutachten zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Nichtangenommene Habilitationsschrift

- (1) Der Rat der Fakultät beschließt spätestens 2 Monate nach Nichtannahme der Habilitationsschrift über die Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ein Exemplar der nichtangenommenen Habilitationsschrift verbleibt bei der Fakultät.
- (3) Bewerber, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens 6 Monate nach dem Beschluß über die Beendigung des Verfahrens ein neues Habilitationsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen.

§ 11

Verteidigung

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, hat der Bewerber die in ihr erzielten Ergebnisse in deutscher Sprache zu verteidigen. Der § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Bewerber hat in einem Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer und in der Diskussion die theoretische und praktische Bedeutung der erzielten Ergebnisse zu begründen. Er hat sich dem wissenschaftlichen Disput zu stellen und Wege für die praktische Anwendung und die weitere wissenschaftliche Bearbeitung seiner Forschungsergebnisse zu zeigen.
- (3) Die Verteidigung ist öffentlich. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Habilitationskommission. Voraussetzung zur Durchführung der Verteidigung ist die Teilnahme von mindestens 2/3 der Mitglieder der Habilitationskommission und mindestens 2 Gutachtern. In begründeten Ausnahmefällen ist in Absprache mit dem Dekan die Aufnahme von weiteren Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern in die Habilitationskommission zulässig.
- (4) Vor der Verteidigung schlägt der Bewerber der Habilitationskommission drei Vortragsthemen für die Probevorlesung vor.

- (5) Legt der Bewerber keine Themenvorschläge vor oder erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. In begründeten Ausnahmefällen legt der Vorsitzende der Habilitationskommission einen neuen Termin fest.
- (6) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung der Gutachter über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung sowie über das Thema der Probevorlesung zu entscheiden. An der Beratung können Professoren, Dozenten und habilitierte Mitglieder der Fakultät stimmberechtigt teilnehmen.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Empfehlung der Habilitationskommission im Ausnahmefall und auf Antrag des Bewerbers innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden.

§ 12

Probevorlesung

- (1) Der Bewerber hat in einer Vorlesung vor Studenten seine Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus dem Lehrstoff eines in der Fakultät vertretenen Lehrgebietes in einer für die Universität lehrgemäßen Form darzustellen.
- (2) Der Dekan setzt im Einvernehmen mit dem Bewerber und der Habilitationskommission Ort und Zeit der Vorlesung fest und lädt hierzu durch Aushang ein.
- (3) Die Probevorlesung findet spätestens 3 Monate nach erfolgreicher Verteidigung statt und ist öffentlich. Die der Universität Rostock angehörenden Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Im Anschluß an die Probevorlesung befindet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Probevorlesung.
- (5) Bei Nichtanerkennung kann die Probevorlesung im Ausnahmefall auf Antrag des Bewerbers an den Rat der Fakultät einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens einen Monat nach dem Beschluß stattzufinden.
- (6) Der § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Verleihung der Habilitation

- (1) Der Rat der Fakultät beschließt nach erfolgreicher Verteidigung der Habilitationsschrift sowie angenommener Probevorlesung auf Empfehlung der Habilitationskommission die Verleihung der Habilitation für das Habilitationsgebiet; wird eine Teilleistung nicht erbracht, beschließt er die Nichtverleihung.
- (2) Mit dem Beschluß über die Verleihung oder Nichtverleihung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.
- (3) Nach dem positiven Beschluß des Rates der Fakultät über die Verleihung des akademischen Grades "doctor habilitatus" erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an den Bewerber unter Beifügung der "Vorläufigen Bescheinigung". Ab Zustellung dieser "Vorläufigen Bescheinigung" ist der Kandidat berechtigt, die Bezeichnung eines habilitierten Doktors zu führen.
- (4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift wird eine Urkunde über die Verleihung des Zusatzes habil. in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält das Habilitationsgebiet sowie das Thema der Habilitationsschrift. Sie wird vom Rektor und Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Die Urkunde ist dem Bewerber in würdiger Form auszuhändigen.

§ 14

Pflichtexemplare

Die Habilitationsschrift ist in der Fassung, die Grundlage der erfolgreichen Verteidigung war, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu hinterlegen. Hierfür gilt die entsprechende Ordnung der Universität Rostock.

§ 15

Habilitationsakte

Über den gesamten Ablauf des Habilitationsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan unterschrieben wird.

§ 16

Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren

- (1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn
 - a) eine Habilitation an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften eingereicht ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät vertretenen Fachgebiet entspricht oder
 - b) der Habilitand die Lehrbefähigung an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften anstrebt, obwohl er die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Fakultät erworben hat bzw. durch vergleichbare Leistungen nachweist.
- (2) Der Dekan der Fakultät, bei der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert unverzüglich den Dekan der anderen Fakultät. Die Dekane der beteiligten Fakultäten einigen sich, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Rat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften darüber, ob die Habilitation an seiner Fakultät durchgeführt wird.

Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die Fakultät für Ingenieurwissenschaften federführend, gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den folgenden Absätzen 3 bis 8 nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Dekan der federführenden Fakultät informiert den Habilitanden über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.
- (3) Beide Fakultätsräte beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachter fest. Von jeder Fakultät werden maximal zwei Gutachter bestellt; die Anzahl der Gutachter muss jedoch insgesamt mindestens drei betragen. Die beteiligten Fakultäten bilden eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission. Den Vorsitz führt der Dekan der federführenden Fakultät.
- (4) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt in beiden Fakultätsräten auf der Grundlage der Gutachten. Wenn einer der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Der Gutachter wird von der Fakultät benannt, die den Gutachter bestellt hat, von dem das ablehnende Gutachten stammt.

Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachten dies empfehlen.
- (5) Über die Anerkennung der Verteidigung und der Probevorlesung wird in beiden Fakultätsräten entschieden.

Wird eine der beiden Leistungen von einem oder beiden Fakultätsräten nicht anerkannt, ist diese Leistung gemäß § 11 Abs.7 bzw. § 12 Abs.5 dieser Habilitationsordnung zu wiederholen.
- (6) Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels ... habil. als Zusatz zu dem bereits erworbenen Dr.-Grad und verleihen gemeinsam den Titel. Die Habilitationsurkunde wird von den Dekanen beider Fakultäten unterschrieben.
- (7) Bei der Durchführung des Verfahrens haben alle Professoren und Hochschuldozenten beider Fakultäten das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.
- (8) Jede der beiden Fakultäten kann beim Senat die *venia legendi* für den Habilitierten beantragen.

§ 17

Erweiterung der Habilitation

- (1) Eine nachträgliche Erweiterung des Habitationsgebietes kann vom Rat der Fakultät auf Antrag beschlossen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die er sich stützt.
- (2) Die Verteidigung (§ 11) und die Probevorlesung (§ 12) entfallen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habitationsordnung sinngemäß.

§ 18

Umhabilitation

Der Rat der Fakultät beschließt über Anträge auf Umhabilitation von Bewerbern, die die Lehrbefähigung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erworben haben. Er kann hierbei von der Erneuerung der Habitationsleistungen ganz oder teilweise absehen. Eine öffentliche Antrittsvorlesung soll der Aufnahme der Lehrtätigkeit vorausgehen.

§ 19

Widerspruchsrecht

Der Bewerber kann gegen eine Entscheidung, die ihn in seinen Rechten verletzt, binnen eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Rektor unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Fakultät.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Die Habitationsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Rostock tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habitationsordnung vom 01. März 1995 in der Fassung vom 05. Mai 1999 außer Kraft.
- (2) Alle vor dem Tag der Bekanntmachung eingereichten Habitationsschriften werden nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habitationsordnung bearbeitet.

Geändert auf Grundlage der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

vom 09.05.2000

Prof. Dr. N. Stoll
Dekan

Als Satzungsänderung erlassen durch den Akademischen Senat der Universität Rostock

am 10.01.2001

Prof. Dr. G. Wildenhain
Rektor

Anlagen

1. Habitationsgebiete
2. Empfehlung für die Gestaltung des Titelblattes

Habilitationsgebiete der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Fachbereiche

**Bauingenieurwesen
Elektrotechnik und Informationstechnik
Informatik
Landeskultur- und Umweltschutz
Maschinenbau und Schiffstechnik**

Habilitationsgebiete

Allgemeine Elektrotechnik
Allgemeiner Maschinenbau
Angewandte Geowissenschaften
Bauwirtschaft und Baubetrieb
Biomedizinische Technik
Elektrische Energietechnik
Elektromechanische Konstruktion
Energietechnik
Konstruktionstechnik
Konstruktiver Ingenieurbau
Landeskultur
Meß- und Regelungstechnik
Nachrichtentechnik
Physikalische Ingenieurwissenschaften
Praktische Informatik
Produktionstechnik
Schiffs- und Meerestechnik
Strömungstechnik
Technische Informatik
Theoretische Informatik
Verkehrswesen
Wasserwesen
Werkstoffwissenschaft

Anlage 2

Empfehlung für das Titelblatt der Habilitationsschrift

(Titel der Arbeit)

Habilitationsschrift

zur

Erlangung des akademischen Grades

Dr.-Ing. habil.

der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)